

Informationen zur Anerkennung Berufe des Handwerks (HWK-Berufe)

Zu den zulassungspflichtigen Handwerken gehören die folgenden 41 Berufe

* Zum Zweck der Übersichtlichkeit werden die Berufsbezeichnungen im Folgenden allein in männlicher Form dargestellt.

-
- | | |
|--|------------------------------------|
| ▪ Maurer und Betonbauer | ▪ Büchsenmacher |
| ▪ Ofen- und Luftheizungsbauer | ▪ Klempner |
| ▪ Zimmerer | ▪ Installateur und Heizungsbauer |
| ▪ Dachdecker | ▪ Elektrotechniker |
| ▪ Straßenbauer | ▪ Elektromaschinenbauer |
| ▪ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer | ▪ Tischler |
| ▪ Brunnenbauer | ▪ Boots- und Schiffbauer |
| ▪ Steinmetz und Steinbildhauer | ▪ Seiler |
| ▪ Stuckateur | ▪ Bäcker |
| ▪ Maler und Lackierer | ▪ Konditor |
| ▪ Gerüstbauer | ▪ Fleischer |
| ▪ Schornsteinfeger | ▪ Augenoptiker |
| ▪ Metallbauer | ▪ Hörgeräteakustiker |
| ▪ Chirurgiemechaniker | ▪ Orthopädietechniker |
| ▪ Karosserie- und Fahrzeugbauer | ▪ Orthopädienschuhmacher |
| ▪ Feinwerkmechaniker | ▪ Zahntechniker |
| ▪ Zweiradmechaniker | ▪ Friseur |
| ▪ Kälteanlagenbauer | ▪ Glaser |
| ▪ Informationstechniker | ▪ Glasbläser und Glasapparatebauer |
| ▪ Kraftfahrzeugtechniker | ▪ Vulkaniseur und Reifenmechaniker |
| ▪ Landmaschinenmechaniker | |
-

Anerkennungsmöglichkeiten

Die Aus- und Weiterbildungsberufe im Handwerk gehören zu den nicht-reglementierten Berufen, d.h. in einem Handwerksberuf kann ohne eine berufliche Anerkennung als Arbeitnehmer gearbeitet werden. Allerdings ist es möglich, einen im Ausland erworbenen Abschluss auf Gleichwertigkeit mit dem deutschen Referenzberuf prüfen zu lassen. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ist für die Berufsausübung zwar keine zwingende Voraussetzung. Die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die zuständige Stelle sorgt dem Arbeitgeber gegenüber aber für Transparenz hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch die Ausbildung erworben wurden. Ein Antrag auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann gestellt werden, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden ist und die Arbeit in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Für eine Anerkennung von Berufsqualifikationen im Handwerk sind die Handwerkskammern zuständig.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Wie läuft das Verfahren ab?

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist ein im Herkunftsland staatlich anerkannter Berufsabschluss. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Bei der Festlegung eines Referenzberufes unterstützen die örtlichen Handwerkskammern oder eine Informations- und Beratungsstelle Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem Referenzberuf bestehen. Wesentliche Unterschiede können ggfs. durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene Berufserfahrungen ausgeglichen werden. Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die zuständige Stelle keine ausreichenden Informationen über die ausländische Ausbildung erhalten. In diesen Fällen ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden erfolgen, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

Gleichwertigkeitsbescheid: Werden keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich wie Personen mit einem entsprechenden Abschluss des deutschen Berufssystems behandelt. Ein deutsches Abschlusszeugnis wird nicht ausgestellt.

Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit: Werden wesentliche Unterschiede und vergleichbare Inhalte zwischen den ausländischen und den deutschen Berufsabschluss festgestellt, benennt und erläutert die Handwerkskammer die bestehenden Qualifikationen und Unterschiede zum deutschen Abschluss. Die differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ist Grundlage für eine passgenaue Nachqualifizierung. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.

Ablehnungsbescheid: Werden keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss festgestellt, werden die fehlenden Berufsqualifikationen benannt. Eine Darstellung vorhandener Berufsqualifikationen erfolgt nicht.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung
- Identitätsnachweis (Personalausweis o. Reisepass)
- erworbene Ausbildungsnachweise im Ausland
- ggfs. sonstige Befähigungsnachweise

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



- ggfs. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Erklärung, dass Sie in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
- Nachweis zur Erwerbsabsicht (z.B. Antrag eines Einreisevisums, Nachweis der Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept für eine selbstständige Tätigkeit) – gilt NICHT für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung festgelegt und bewegt sich zwischen 100 und 600 Euro. Da der Verfahrensaufwand einzelfallabhängig ist, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Hinweis für Spätaussiedlerinnen und für Spätaussiedler

Personen, die einen Berufsabschluss in den ehemaligen Ländern der Sowjetunion, Bulgarien, Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei oder Ungarn erworben haben und eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzen, haben die Wahl zwischen dem Verfahren nach BQFG oder dem Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Bilaterale Abkommen

Zeugnisse aus Österreich, Frankreich und der Schweiz können dem deutschen Abschluss in der Regel ohne eine Prüfung durch die zuständige Stelle gleichgestellt werden.

Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk

Die Handwerksordnung (HwO) unterscheidet zwischen zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk sowie handwerksähnlichem Gewerke. Die Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerksgewerbe setzt in Deutschland eine Meisterqualifikation voraus, die zur Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer berechtigt. Für die Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk muss die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit dem deutschen Abschluss festgestellt werden. (Hinweis:

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Der Titel „Handwerksmeister“ darf nur geführt werden, wenn dieser in Deutschland erworben wurde.) Werden wesentliche Unterschiede zum deutschen Beruf festgestellt, kann die Handwerkskammer Ausgleichsmaßnahmen verlangen, um eine Gleichwertigkeit zu erreichen. Des Weiteren berechtigt auch eine gleichwertige Prüfung (z.B. Ingenieur, Techniker oder Bachelor, Master) zur Selbstständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk, sofern die Ausbildung inhaltlich dem beabsichtigten Handwerk entspricht.

Zuständige Stellen

Zuständigkeit für Weimar, Landkreis Weimarer Land, Ilmkreis, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Erfurt und den Landkreis Sömmerda:

- Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99084 Erfurt
- Ansprechpartner: Frau Phillip
Tel.: 0361 6707 383
E-Mail: cphilipp@hwk-erfurt.de

Zuständigkeit für den Wartburgkreis, Kreis Schmalkalden-Meiningen, Kreis Hildburghausen, Suhl, Eisenach und den Kreis Sonneberg

- Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Straße 7-9
98527 Suhl
- Ansprechpartner: Frau Senger, Herr Gork
Tel.: 03681 370 -163, -211
Email:
claudia.senger@hwk-suedthueringen.de
axel.gork@hwk-suedthueringen.de

Zuständigkeit für Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis:

- Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerksstraße 5
07545 Gera
- Ansprechpartner: Frau Frank-Hall
Tel.: 0365 8225 180
E-Mail: frank-hall@hwk-gera.de

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: HWK Erfurt, HWK Südthüringen, HWK Ostthüringen, eigene Recherche der Stiftung Bildung und Handwerk (SBH) Südost GmbH, Träger der IBAT Süd * Tel: 03693 9369944 oder 03693 8926670 * Fax: 3693 8929891* E-Mail: info.meiningen@sbh-suedost.de

Die SBH Südost GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die SBH Südost GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.